

8. 1. Ist nach österreichischem Kraftfahrrecht eine Erfolgshaftung des Fahrerschülers zu verneinen?

2. Hat nach allgemeinen Grundsätzen der Fahrerschüler unrichtiges Verhalten insofern zu vertreten, als es nicht auf den Stand seiner Ausbildung zurückzuführen ist?

Öst. Gesetz vom 9. August 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen (Öst. RGBl. Nr. 162) — RGW. — § 3. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) — RGW. — § 3.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1941 i. S. Th. (Rl.) w. U. u. R. (Befl.). VIII 146/40.

- I. Landgericht Klagenfurt.
- II. Oberlandesgericht Graz.

Am 4. April 1939 um 7 Uhr früh fuhr der Kläger auf seinem Motorrad auf der Straße bei St. M. Hier kam es zu einem Zusammenstoße des Motorrades mit einem Kraftwagen, der vom Erstbeklagten als Fahrlehrer geführt und vom Zweitbeklagten als Fahrerschüler gelenkt wurde. Hierbei wurde der Kläger verletzt. Der Kläger hat Schadensersatzansprüche gegen beide Beklagte erhoben.

Beide Vorbergerichte haben die Klage gegen den Zweitbeklagten abgewiesen, da der Fahrerschüler nur hafte, wenn er gegen oder über die Anordnungen des Lehrers hinaus sich betätigt habe. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Die rechtliche Beurteilung der aufgeworfenen Frage hat sich nach den Vorschriften des österreichischen Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes vom 9. August 1908 zu richten, das auf den hier vorliegenden Schadensfall vom 4. April 1939 noch anzuwenden ist (Art. VI der

Verordnung vom 23. März 1940 — *RGBl. I S. 537* —), weil das deutsche Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 im Land Österreich erst am 1. April 1940 in Geltung getreten ist. Das österreichische Gesetz bestimmt in § 3, daß die Ansprüche, welche haftpflichtige Personen gegeneinander aus einem und demselben schadenbringenden Ereignis ableiten, nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen sind. Das österreichische Gesetz enthält keine dem § 3 Abs. 2 *RG.* ähnliche Bestimmung, wonach bei Übungs- und Prüfungsfahrten der befugte Begleiter (Lehrer) als Führer des Kraftfahrzeuges anzusehen ist. Nach österreichischem Rechte wäre aber, auch abgesehen vom Ausnahmefalle des § 3 *RG.*, die strenge Haftung des Gesetzes für den Fahrschüler mangels einer besonderen Bestimmung nur dann zu bejahen, wenn er im Sinne des § 1 *RG.* als Lenker anzusehen wäre. Lenker ist nach der ständigen Rechtsprechung derjenige, der das Fahrzeug tatsächlich, also auch unter eigener Verantwortung, lenkt. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß der Fahrschüler nicht Lenker des Kraftwagens ist, solange er unter Aufsicht des Fahrlehrers und nach dessen Weisungen handelt, also gewissermaßen, wie das Berufungsgericht sagt, dessen verlängerter Arm ist. Er hört allerdings auf, dies zu sein, wenn er bewußt gegen die Anordnungen des Fahrlehrers verstößt, aber auch, wenn er die Vorsicht außer acht läßt, die einzuhalten jedermann verpflichtet ist (§ 1297 *ABGB.*). Denn keine gesetzliche Bestimmung enthält für den Fahrschüler eine Ausnahmebestimmung etwa in der Art, daß er überhaupt nicht, auch nicht nach allgemeinen Verschuldensgrundsätzen, hafte. Hafte nach solchen doch sogar jeder Teilnehmer am Straßenverkehr, auch wenn er nicht jene Schulung durchgemacht hat, die der Fahrschüler in der Regel schon bei der ersten Ausfahrt besitzt.

Das österreichische Gesetz führt somit zu demselben rechtlichen Ergebnis, das § 3 *RG.* ergibt, also zur Befreiung des Fahrschülers von der strengen Haftung des Kraftfahrzeughaftungsgesetzes unter Aufrechterhaltung seiner Haftung nach allgemeinem bürgerlichen Rechte. Weder der Zweck noch der Wortlaut der Bestimmungen des Schadenersatzrechtes lassen jedoch die Auslegung zu, daß auch Pflichten von dem Fahrschüler genommen werden sollten, die jeder Mensch mit durchschnittlichen Fähigkeiten zu beachten hat.

Die Schwierigkeit der Entscheidung, ob im einzelnen Falle der Fahrschüler nach allgemeinen Verschuldensgrundsätzen allein oder

mit dem Fahrlehrer haftpflichtig wird, liegt aber nicht so sehr auf rechtlichem, als vielmehr auf tatsächlichem Gebiet, also in der Feststellung, ob der Fahrschüler, wiewohl er einen Verstoß nach § 1297 ABGB. — keineswegs nach § 1299 ABGB. — grundsätzlich zu vertreten hat, doch deshalb von der Verantwortung frei ist, weil die pflichtmäßige Anwendung der Sorgfalt an dem noch vorhandenen Mangel an Wissen und technischen Kenntnissen scheiterte.

Somit ist es Sache des Klägers, der einen verschuldeten Schaden behauptet, zu beweisen, daß der Fahrschüler ihn dadurch verursacht hat, daß er die Vorsicht verletzt hat, die von jedermann erwartet werden mußte. Dem Berufungsgerichte kann also darin beigespflichtet werden, daß es ein Verschulden des beklagten Fahrschülers nicht unter allen Umständen ausschließt, nicht aber auch darin, daß es ihn anscheinend durch den Fahrlehrer in einer Weise für gedeckt hält, welche der Vorschrift des § 1297 ABGB. zuwiderläuft. Der Revision ist daher zuzustimmen, wenn sie meint, daß der Fahrschüler keine Ausnahmestellung einnimmt; sie geht aber zu weit, wenn sie ein Verschulden ohne weiteres darin erblickt, daß der Fahrschüler nicht genug rechts gefahren ist. Die Durchsetzung der Erkenntnis, weiter nach rechts fahren zu müssen, erforderte Maßnahmen technischer Art, nämlich Betätigung des Lenkrades, die, obzwar durchaus einfach, dennoch durch entschuldbare Hemmungen des Fahrschülers beeinflusst sein konnte. Je nach dem Fortschritte seiner Ausbildung, über deren Stand gar nichts festgestellt ist, mag die Beurteilung, ob und wie er die Lenkung betätigen sollte, um nach rechts zu fahren, im gegebenen Falle doch nicht ganz einfach gewesen sein, insbesondere etwa deshalb, weil die Befürchtung, in dieser Richtung infolge noch mangelnder Geschicklichkeit des Guten zu viel zu tun, die Durchführung der etwa richtig gefaßten Einsicht behindern konnte. Wird doch der Schüler zu Beginn seiner Ausbildung und je nach Fähigkeit auch später noch das Bestreben haben, sich in der Mitte der Fahrbahn zu halten und so den ihm gefährlich erscheinenden Gräben auszuweichen. Dem Schüler wird also als Verschulden nach § 1297 ABGB. nur anzurechnen sein, wenn er die richtige Maßnahme unterlassen hat, obwohl er nach dem Stande seiner Ausbildung zu ihr ohne weiteres schon befähigt war, und zwar ohne eine geistige Hemmung, die durch die begründete Befürchtung hervorgerufen war, die erforderliche Maßnahme nicht richtig ausführen zu können. Es kommt also grundsätzlich darauf

nt, zu beurteilen, ob ein sachlich unrichtiges Verhalten des Schülers durch den ihm nicht zuzurechnenden Mangel an Fähigkeiten (§ 1297 ABGB.) entschuldbar ist.

In dieser Richtung können die fehlenden Feststellungen im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden; der Revision ist deshalb lattzugeben und die Sache an das Erstgericht zurückzuberweisen.

Dieses wird auch zu beurteilen haben, ob der Kläger seiner Beweispflicht Genüge getan hat, wenn er ein sachlich unrichtiges Verhalten des Zweitbeklagten bewiesen hat, und ob diesen dann die Last des Gegenbeweises in der Richtung trifft, daß sein Ausbildungsstand ihm richtiges Fahren noch nicht erlaubte.